Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für B-Plan-Gebiet - geplanter Erweiterungsbau der Krankenhauswäscherei Lobetal



Auftraggeber: Krankenhauswäscherei Königin Elisabeth Herzberge GmbH

Betriebsteil Lobetal Bodelschwinghstraße 1

16321 Bernau bei Berlin, OT Lobetal

Auftragnehmer: Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung & Naturschutz

Thomas Grewe Eichholzstr. 1 16259 Falkenberg Tel. 0176-20740165

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Thomas Grewe

Dipl.-Ing. (FH) Hinrich Matthes

Stand Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung 1	l
2	Gesetzliche Grundlagen	l
3	Untersuchungsgebiet	1
4	Wirkungen des Vorhabens4	1
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren4	1
4.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren5	5
4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren5	5
5	Erfassungstermine 5	5
6	Brutvögel 6	3
6.1	Methodik 6	3
6.2	Ergebnisse6	3
6.3	Zuordnung der Brutvögel zum Biotop 8	3
6.4	Verbote nach § 44 BNatSchG	3
7	Reptilien)
7.1	Methodik)
7.2	Ergebnisse)
7.3	Verbote nach § 44 BNatSchG10)
8	Maßnahmen zur Vermeidung)
8.1	Bauzeitenregelung10)
8.2	Schutz von potenziellen Reptilienhabitaten)
9	Ausgleichs-/ CEF-Maßnahmen	l
9.1	Schaffung von störungsarmen Ersatz-Nistplätzen für den Hausrotschwanz 11	ļ
10	Literatur, Datengrundlage11	l
10.1	Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien	2
11	Anlagen	3
12	Bildanhang	3
Tah	pellenverzeichnis	
	elle 1: Übersicht Begehungen5	
Tab	elle 2: Übersicht erfasster Vogelarten, Bruthabitate, Brutzeiten, Gefährdung 7	7

1 Einleitung

Im östlichen Bereich des Geländes der Krankenhauswäscherei Lobetal ist auf dem Flurstück 119 Gemarkung Rüdnitz Flur 7 die Errichtung einer Leichtbauhalle als Wäschereigebäude geplant. Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst außerdem das westlich angrenzende, größtenteils bereits bebaute Flurstück 99.

Bei dem Vorhaben handelt es sich potenziell um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.

Grundsätzlich wird im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen.

Es werden nachfolgend die Avifauna (Brutvögel) sowie Reptilien betrachtet, da diese Artengruppen im Plangebiet potenziell betroffen sein können.

2 Gesetzliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Bauprojekte relevanten neuen **Absatz 5 des § 44** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

"Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor"

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die

in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich somit aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Darüber hinaus müssen die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, dahingehend geprüft werden, ob in Folge eines Eingriffs Biotope zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Wenn dies zutrifft, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn er

aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen, sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionalitymeasures = Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion nach dem Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

3 Untersuchungsgebiet

Das ebene, ca. 0,8 ha große Untersuchungsgebiet liegt am östlichen Rand von Lobetal. Im westlichen Bereich ist es mit Gebäuden der Krankenhauswäscherei Lobetal bebaut. Am Nordrand, zur Straße hin, beinhaltet es eine Gehölzreihe, vornehmlich aus jüngeren bis mittelalten Robinien sowie Saumbereiche mit ungenutzten Gras- und Staudenfluren. Im östlichen Bereich ist der Bau einer neuen Leichtbauhalle als Wäschereigebäude geplant. Dieser Bereich wurde bisher als Stellplatz für PKW und aktuell auch für die Ablage von Baumaterial genutzt. Die Fläche wird seit vielen Jahren als Sportrasen ca. alle drei Wochen kurzrasig gemäht und ist dementsprechend strukturarm.

Im Osten liegt das Gelände des Sportplatzes, im Süden und Westen grenzen Siedlungsbereiche an. Im Norden verläuft die Verbindungsstraße zwischen Lobetal und Rüdnitz und darauf folgend grenzt nördlich ein Waldbereich (Kiefernforst) an.

4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden Wirkfaktoren aufgeführt, die relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingt sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Bauflächenfreimachung (Entfernung von Bewuchs)
- Anlage von Baustraßen und Materiallagern
- Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge

- Lärm, Erschütterungen, Abgase, Staubentwicklung und optische Störungen durch den Baubetrieb
- möglicherweise Eintrag von Schadstoffen in den Boden.

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung. Dadurch gehen die bisher auf diesen Flächen vorhandenen Lebensräume für einige Arten verloren oder werden funktional eingeschränkt. In der Folge stehen diese nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung.
- Barrierewirkung für bodengebunden lebende Tiere durch Bebauung und Umzäunung des Geländes

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Zusammenfassend sind betriebsbedingt folgende Auswirkungen zu erwarten:

- In gewissem Maße Lebensraumzerschneidung
- optische Veränderung der Landschaft durch die Bebauung

5 Erfassungstermine

Um mit einem vertretbaren Arbeitsaufwand zu aussagefähigen Ergebnissen zu kommen, wurden im Zeitraum April bis Juli insgesamt 7 Begehungen zur Erfassung der Vögel und Reptilien durchgeführt. Damit könnten zwar einzelne Vorkommen, besonders der im Gebiet nur sporadisch auftretenden Arten, übersehen worden sein, ein Überblick der im Untersuchungsgebiet verbreiteten und typischen Arten lässt sich mit dieser Methode aber erzielen.

Eine Übersicht über die Begehungstermine gibt folgende Tabelle.

Tabelle 1: Übersicht Begehungen

Nr.	Datum	Wetter		
1.	20.04.2017	heiter, 10 °C, mäßiger Westwind		
2.	26.04.2017	heiter bis wolkig, 11 °C, schwacher Westwind		
3.	11.05.2017	sonnig, bis 19 °C, windstill		
4.	25.05.2017	heiter bis bewölkt, 17 °C, schwacher Westwind		
5.	09.06.2017	heiter bis wolkig, bis 28 °C, schwacher Westwind		
6.	18.06.2017	heiter bis klar, bis 26 °C, mäßiger Westwind		
7.	05.07.2017	heiter bis wolkig, 21 °C, schwacher Westwind		

6 Brutvögel

6.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Vögel erfolgte eine aktuelle Erfassung der Brutvögel im Jahr 2017. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA), auch liegt keines in planungsrelevanter Nähe.

Nachfolgend werden kurz die Methoden zur Erfassung der Brutvögel erläutert. Es wurden im Zeitraum von April bis Juli insgesamt 7 Begehungen zur Erfassung der Vögel durchgeführt. Zur Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte eine Revierkartierung. Es handelte sich um eine visuelle und akustische Erfassung. Dabei wurde das Gelände in den Morgen- und Vormittagsstunden, während der höchsten Aktivitätsphase der meisten Vögel und z.T. auch in den Abendstunden flächig abgeschritten und dabei auf revieranzeigende Vögel untersucht. Die jahreszeitlichen Wertungsgrenzen der Arten richten sich nach den aktuellen Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Revieranzeigende Vögel werden dabei in Feldkarten notiert und nach Abschluss der Brutperiode nach standardisierten Kriterien ausgewertet (vgl. BIBBY et al. 1995).

6.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet sind nach Beendigung der Begehungen insgesamt 18 Vogelarten nachgewiesen worden. Davon nutzen allerdings nur 3 Arten das Gelände zur Reproduktion. Das Gelände der Planfläche, mit offenen Grünflächen, dem Gebäudebestand und der Baumreihe am Nordrand, bietet Habitate sowohl für boden-, gebäude- und baumbrütende Vogelarten. Die Vögel der Wälder sind mit zwei Arten, die Arten des menschlichen Siedlungsraums mit einer Art vertreten.

Als Baumbrüter konnten **Buchfink und Grünfink** bestätigt werden welche in Brandenburg und deutschlandweit aktuell als ungefährdet geführt werden. Die Brutreviere liegen in der Baumreihe am nördlichen Flächenrand, außerhalb des zu bebauenden Bereichs. Die Baumreihe soll weiterhin bestehen bleiben und bleibt von der Baumaßnahmevoraussichtlich weitgehend unberührt.

Als Gebäudebrüter konnte der ebenfalls als ungefährdet geführte **Hausrotschwanz** mit einer Brut in einem Nischenhabitat im Dachbereich eines kleinen Nebengebäudes im südlichen Bereich des Plangebiets festgestellt werden. Auch dieses Gebäude soll weiterhin bestehen bleiben.

Die Offenbereiche. Gebäude und Gehölze werden aber auch von weiteren Vogelarten genutzt, die nicht unmittelbar auf dem Gelände brüten. Als Nahrungsgäste werden Vögel bezeichnet, die die Flächen des Untersuchungsgebietes lediglich zum Nahrungserwerb nutzen. Dies betrifft Arten wie die Nebelkrähe oder den Star, deren Brutplätze z.T. in weiterer Entfernung außerhalb der Planfläche liegen.

Bodenbrüter konnten auf dem Gelände nicht festgestellt werden. Für typische Bodenbrüter auf Offenflächen wie Feldlerche oder Grauammer sind die offenen Grünflächen zu klein. Außerdem werden diese auch als Parkflächen für PKW und als Materiallager genutzt und sind dementsprechend täglich Störungen ausgesetzt.

Eine Übersicht zu den erfassten Vogelarten gibt folgende Tabelle.

Tabelle 2: Übersicht erfasster Vogelarten, Bruthabitate, Brutzeiten, Gefährdung

Artname		Anzahl Brutpaare	Brut- habitat	Brutzeit	RL D	RL BB	V-RL Anhang
Brutvögel							
Buchfink	Fringilla coelebs	1	Ва	A 04 – E 08	*	*	
Grünfink	Carduelis chloris	1	Ва	M 04 – M 09	*	*	
Hausrot- schwanz	Phoenicurus ochruros	1	Gb, N	M 03 – A 09	*	*	
Nahrungsgäste							
Amsel	Turdus merula				*	*	v II/2
Blaumeise	Parus caeruleus				*	*	
Eichelhäher	Garrulus glandarius				*	*	
Elster	Pica pica				*	*	II/2
Feldsperling	Passer montanus				V	V	
Fitis	Phylloscopus trochilus				*	*	
Haussperling	Passer domesticus				V	*	
Kohlmeise	Parus major				*	*	
Mauersegler	Apus apus				*	*	
Mehlschwalbe	Delichon urbicum				3	*	
Mönchsgras- mücke	Sylvia atricapilla				*	*	
Nebelkrähe	Corvus corone cornix				*	*	II/2
Rauchschwalbe	Hirundo rustica				3	3	
Ringeltaube	Columba palumbus				*	*	II/1, III/1
Star	Sturnus vulgaris				3	*	v II/2

RLD: Rote Liste Deutschland (2015)

RLBB: Rote Liste Brandenburg (2008)

0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; R: extrem selten; V Art der Vorwarnliste, *ungefährdet

V-RL: Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)

Brutzeiten nach ABBO (2001)

B = Boden-, Ba = Baum-, Bu = Busch-, Gb = Gebäude, $H = H\"{o}hlen-$, N = Nischen-, $K = Koloniebr\"{u}ter$, $Sc = Schilfbr\"{u}ter$, $NF = Nestfl\"{u}chter$

6.3 Zuordnung der Brutvögel zum Biotop

Zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Habitatstrukturen und der räumlichen Verteilung der einzelnen Arten werden nachfolgend die Brutvögel des UGs in ökologische Gilden eingeteilt (ABBO 2001). Einige Arten lassen sich aber auch mehreren Gilden zuordnen und können in unterschiedlichen Biotopen vorkommen.

Arten der Wälder, Feldgehölze und Parkanlagen:

- Buchfink
- Grünfink

Arten des menschlichen Siedlungsbereiches:

Hausrotschwanz

6.4 Verbote nach § 44 BNatSchG

Grundsätzlich ist zu beachten, dass das Artenschutzrecht nicht die Lebensräume schützt, sondern trotz des Populationsbezugs in § 44 Abs. 1 Nr. 2 eindeutig auf den individuellen Schutz abhebt und hierfür lediglich den Erhalt und Funktionsfähigkeit der jeweiligen Wohn- und Zufluchtsstätte einfordert. Bruthabitate von Vogelarten, deren Brutstätten/Nester, wie bei den kartierten Arten Buchfink und Grünfink jährlich neu angelegt werden müssen, unterliegen nach der Brutsaison nicht mehr dem Schutz des § 44 BNatSchG. Dass das Vorkommen geschützter Singvögel den Einfluss des Artenschutzrechts dennoch nicht allein darauf beschränkt, Eingriffe auf einen Zeitpunkt nach Abschluss der Jungenaufzucht zu verschieben, begründet sich in der Annahme, dass das engere Umfeld eines Bruthabitats auch als individuelle Ruhestätte adulter Individuen fungiert, was von Art zu Art allerdings stark differiert. Je enger die Bindung einer Vogelart an eine fest umrissene Habitatstruktur, desto eher ist für diese im Eingriffsfall auch ein Verlust ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG anzunehmen.

Alle 18 im UG nachgewiesenen Brut- oder Gastvögel gelten als besonders oder streng geschützt, wobei der unterschiedliche Schutzstatus im Rahmen von Eingriffsplanungen nur dann relevant ist, wenn gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG die Gefahr einer erheblichen Störung streng geschützter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit besteht. Artenschutzrechtlich wären alle nachgewiesenen Vogelarten betroffen, wenn ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von der Planung gefährdet würden. Dies ist für die nachgewiesenen Gastvögel bzw. Nahrungsgäste aber durchweg auszuschließen, zumal sie im von der Planung erfassten Gebiet keine Mangelfaktoren vorfinden, an die sie funktional eng gebunden wären.

Von den drei Brutvogelarten sind alle in Brandenburg und deutschlandweit häufig bis sehr häufig, ungefährdet und besitzen von Natur aus eine relativ hohe Siedlungsdichte. Wenn es zu Störungen durch den Baubetrieb, kommt, der sich bis in die Brutperiode erstreckt, finden Sie in der Umgebung, im Siedlungsrandbereich von Lobetal aller Voraussicht nach in ausreichendem Maße Ersatzlebensräume. Verdrängungseffekte können daher weitgehend ausgeschlossen werden.

Für den Hausrotschwanz, als Nischenbrüter in Gebäudehabitaten, können außerdem bereits vor der Brutzeit attraktive Ersatznistplätze in Form von Halbhöhlenkästen im Umfeld der Baumaßnahme bereitgestellt werden. Wird dies fachgerecht umgesetzt, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Alle drei Brutvogelarten im Plangebiet fallen somit unter die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG.

7 Reptilien

7.1 Methodik

Da die ruderal getönten Grünflächen in den Randbereichen des Plangebiets potenziell auch als Lebensraum für Reptilien, insbesondere der in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Frage kommen, wurde diese Artengruppe bei den Begehungen zur Erfassung der Vögel und Amphibien mitbetrachtet. Bei der Suche nach Reptilien wurden nach HACHTEL et al. (2009) sowie GLANDT (2011) folgende Verfahren angewendet:

- visuelle Suche nach sonnenden oder flüchtenden Individuen
- Kontrolle von vorhandenen Versteckplätzen

Bevorzugte Habitate, wie die im UG teilweise vorhandenen offenen ruderalen Grasund Staudenfluren bzw. offenen Grünflächen oder Unterschlüpfe unter Holz und Steinen wurden gezielt nach Reptilien abgesucht. Weiterhin wurde auf Totfunde überfahrener Tiere auf den angrenzenden Verkehrswegen, wie der Straße nördlich des Plangebiets und im Bereich der Zufahrt des Wäschereigeländes, geachtet.

7.2 Ergebnisse

Im begrenzten Rahmen der Begehungen konnten keinerlei Reptilien im Plangebiet festgestellt werden. Die offene, sehr strukturarme Fläche im östlichen Bereich des Plangebiets, welche für die Bebauung vorgesehen ist, wird regelmäßig kurzrasig abgemäht und mit PKW befahren, bzw. als Parkfläche für PKW und als Lager für Baumaterialien genutzt. Eine Besiedlung durch Reptilien ist hier auszuschließen.

Potenzielle Reptilienhabitate befinden sich außerhalb der zu bebauenden Fläche, im Nordwestbereich des Geländesauf dem Flurstück 99. Der dortige, derzeit ungenutzte Saumbereich am Rand des Geländes bietet mit seinen besonnten Gras- und Staudenfluren gute Habitatstrukturen für Reptilien. Es kann hier von einer Besiedlung durch häufige Reptilienarten, wie der Blindschleiche, ausgegangen werden.

7.3 Verbote nach § 44 BNatSchG

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es nicht zum Verlust von maßgeblichen Habitatbestandteilen für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Reptilien auszugehen. Es sind lediglich kleinflächig potenzielle Reptilienhabitate im Nordostbereich des Plangebiets vorhanden, welche allerdings voraussichtlich von der Baumaßnahme nicht berührt werden. Diese sind vorsorglich von einer Nutzung durch Baufahrzeuge etc. während der Baumaßnahme auszunehmen.

8 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden unter Berücksichtigung der Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durchgeführt, um Gefährdungen von Brutvögeln und Reptilien zu vermeiden oder zu mindern.

8.1 Bauzeitenregelung

Der Beginn der Bauarbeiten erfolgt zum Schutz der nachgewiesenen Brutvögel vor Störungen durch den Baubetrieb außerhalb ihrer Brutzeit (vgl. Tabelle 2) und ist dann kontinuierlich fortzuführen um einen Beginn von Bruten im Baustellenbereich zu vermeiden. Die Brutzeit der nachgewiesenen Arten umfasst den Zeitraum vom 15. März bis 15. September eines Jahres. Durch die Bauzeitenregelung kann die baubedingte Zerstörung von Nestern oder Gelegen, die Störung des Brutgeschehens und die Verletzung oder Tötung von Tieren vermieden werden.

8.2 Schutz von potenziellen Reptilienhabitaten

Die ungenutzten Gras- und Staudenfluren im Nordwestbereich des Geländes sind als Habitate für Reptilien möglichst im jetzigen Zustand zu erhalten. Das Befahren mit PKW und Baufahrzeugen sowie Ablagerung von Baumaterialien etc. sind hier zu vermeiden. Die Fläche kann dazu innerhalb der Bauzeit mit einem Absperrband (Flatterband) abgegrenzt werden. Nach Möglichkeit sollte hier zukünftig auch nur eine schonende Herbstmahd der Fläche im Oktober erfolgen.

9 Ausgleichs-/ CEF-Maßnahmen

9.1 Schaffung von störungsarmen Ersatz-Nistplätzen für den Hausrotschwanz

Dem Hausrotschwanz, welcher derzeit im unmittelbaren Baustellenrandbereich in einem Gebäudehabitat brütet, sind auch zukünftig, innerhalb der Bauphase und darüber hinaus, störungsarme Bruthabitate zu bieten. Dazu sind vor Beginn der Brutzeit bis Ende Februar zwei Halbhöhlenkästen an den Gebäuden im Westbereich der Planfläche anzubringen. Es sind dauerhaft haltbare Nisthilfen aus Holzbeton, siehe Fachfirmen z.B. Fa. Schwegler – www.schwegler-natur.de; Fa. Hasselfeldt – www.nistkasten-hasselfeldt.de) zu verwenden. Sie sind möglichst in einer Höhe von ca. 4 m an geeigneten Gebäuden oder Bäumen im Westbereich des Plangebiets zu montieren. Die Anbringung der Nisthilfen ist unter Anleitung einer fachkundigen Person abzustimmen und durchzuführen.

10 Literatur, Datengrundlage

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. – Rangsdorf, Natur & Text; 684 S.

BEUTLER, D.; BEUTLER, H. (2002): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg – Heft 1 (2); Landesumweltamt Brandenburg (LUA), Potsdam; 179 S.

BIBBY, C.J.; BURGESS, N.D. & HILL, D.A. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlags GmbH Radebeul.

DEUTSCHE ORNITOLOGEN-GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. – "Projektgruppe Ornithologie und Landschaftsplanung" der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft; MFN Medien-Service Natur, Minden; 35 S.

GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung: Beobachten, Erfassen und Bestimmen aller europäischen Arten. - Quelle & Meyer, Wiebelsheim, 411 S.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

HACHTEL, M.; SCHLÜPMANN, M.; THIESMAEIER, B.; WEDDELING, K. (2009): Methoden der Feldherpetologie. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15, Laurenti-Verlag Bielefeld, 424 S.

HENLE, K. & VEITH, M. (1997): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. – Mertensiella, Rheinbach, 7; 389 S.

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

MÄRTENS, B.; HENDLE, K.; GROSSE, W.-R. (1997): Quantifizierung der Habitatqualität für Eidechsen am Beispiel der Zauneidechse. - In: HENLE, K. & VEITH, M. (1997): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. – Mertensiella, Rheinbach, 7: 221-246.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2010): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten.

ROCHE, J.C. (1995): Die Stimmen der Vögel Mitteleuropas auf CD: Rufe und Gesänge. – Stuttgart, Franckh-Kosmos Verlag.

RYSLAVY, T.; HAUPT, H.; BESCHNOW, R. (2012): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin: Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. – Hrsg.: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO) im NABU (Landesverbände Brandenburg u. Berlin); 448 S.

RYSLAVY, T., W. MÄDLOW, M. JURKE (2008): Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 17 (4).

SCHNEEWEIß, N.; KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg.- Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4), Beilage: 35 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

10.1 Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 27 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542 Nr. 51, gültig ab 01.03.2010.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen (FFH-RL)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV), vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873).

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und

Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

11 Anlagen

Kartenübersichten: Karte Brutvögel; Karte Reptilien

12 Bildanhang



geplante Baufläche für die Leichtbauhalle/Wäschereigebäude, bisher als Stellplatz für PKW und Material genutzt und regelmäßig kurzrasig gemäht (sehr strukturarm)



bestehender Gebäudekomplex der Wäscherei



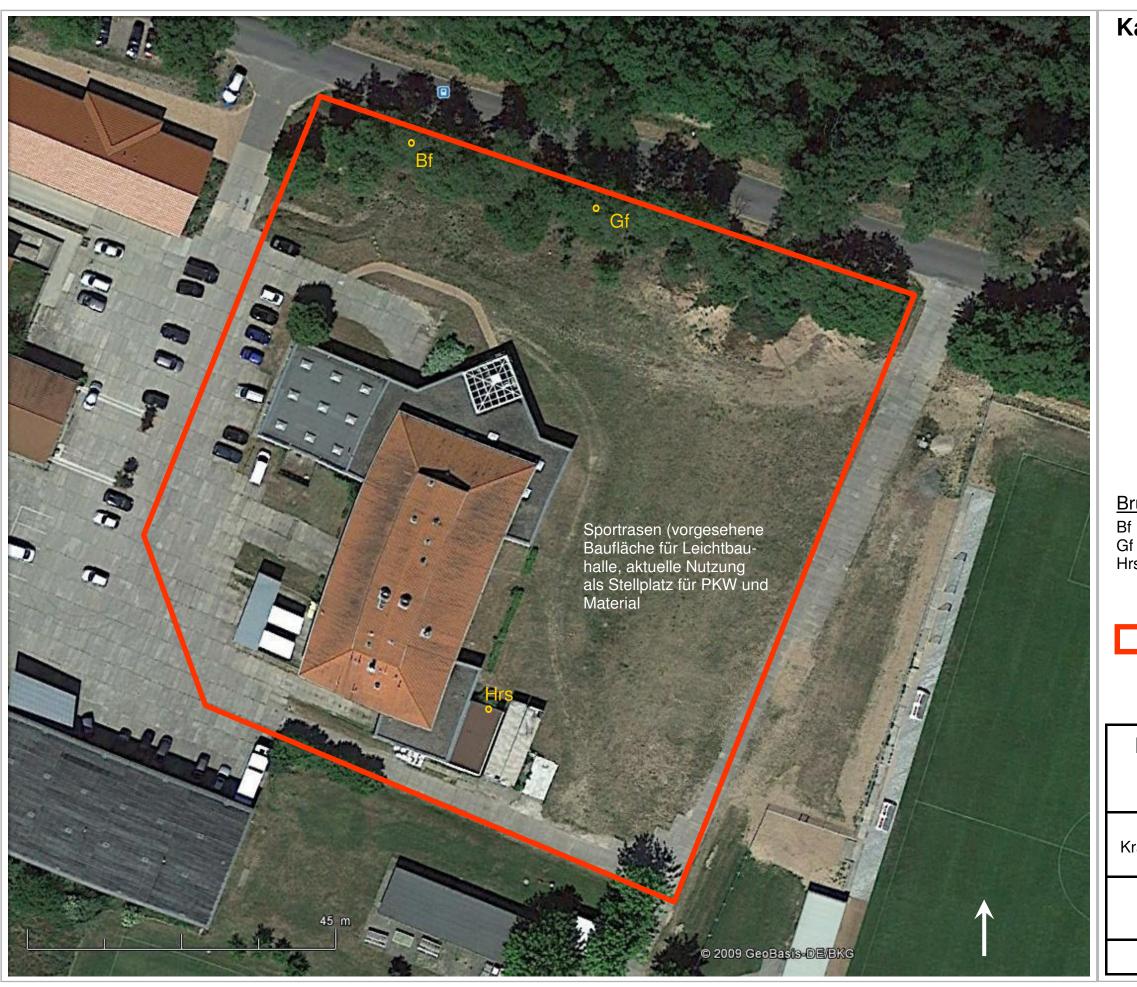
Nebengebäude im Südbereich der Planfläche, im Jahr 2017 Brutplatz des Hausrotschwanzes



Baumreihe, vorwiegend aus Robinien am Nordrand der Planfläche, 2017 Brutplatz von Buchfink und Grünfink



ungenutzte Gras- und Staudenflur auf sandigem Standort: potenzielles Reptilienhabitat im Nordostbereich des Plangebiets, außerhalb der vorgesehenen Baufläche



Karte Brutvögel

<u>Brutvögel</u>

Bf Buchfink Gf Grünfink

Hrs Hausrotschwanz

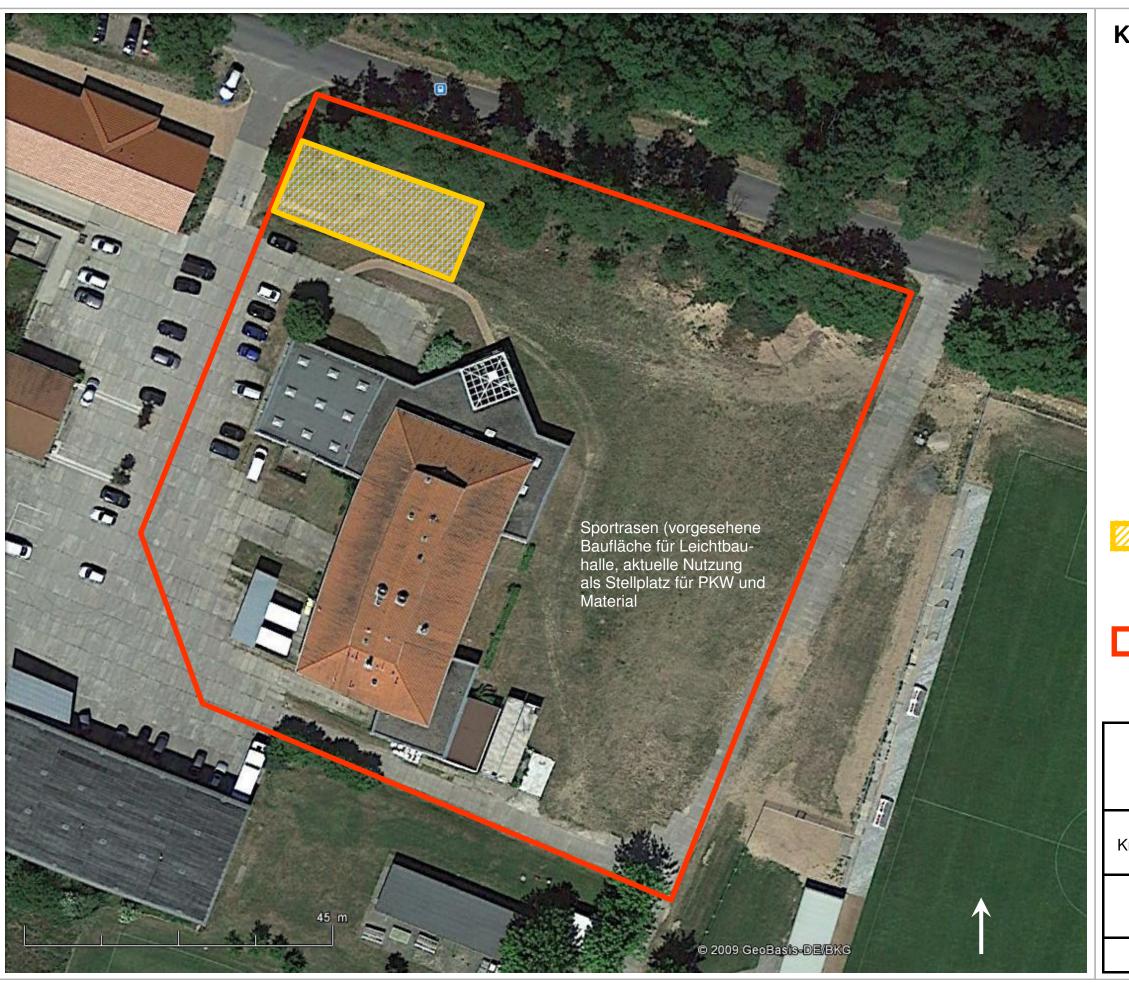
Untersuchungsgebiet

Karte Brutvögel BP-Fläche Krankenhauswäscherei Lobetal

Auftraggeber: Krankenhauswäscherei Königin Elisabeth Herzberge GmbH

Auftragnehmer: Dipl.-Ing. (FH) T. Grewe

Stand Juli 2017



Karte Reptilien

zu schonende potenzielle Rep tilienhabitate (ungenutzte Grasund Staudenfluren)

Untersuchungsgebiet

Karte Reptilien BP-Fläche Krankenhauswäscherei Lobetal

Auftraggeber: Krankenhauswäscherei Königin Elisabeth Herzberge GmbH

Auftragnehmer: Dipl.-Ing. (FH) T. Grewe

Stand Juli 2017